

# JÄGER ZEITUNG

MAGAZIN DES  
SÜDTIROLER JAGDVERBANDES

FEB 2021 | NR. 1

SONDER-  
AUSGABE

DIE NEUE  
LANDESJAGDORDNUNG



---

## IMPRESSUM

Titelbild: Nicol Santer

### Jägerzeitung

#### **Mitteilungsblatt des Südtiroler Jagdverbandes**

Eintragung beim Landesgericht Bozen, 51/51, 10.9.1951

Verantwortliche Schriftleiterin: Alessandra Albertoni

Herausgeber: Südtiroler Jagdverband, Bozen

Druck: Athesia Druck GmbH Bozen, Ferrari-Auer

Grafisches Konzept: Philipp Aukenthaler [www.hypemylimbus.com](http://www.hypemylimbus.com)

Redaktion:

Alessandra Albertoni (a.a.), Heinrich Aukenthaler (h.a.), Ulrike Raffl (u.r.),  
Ewald Sinner (e.s.), Benedikt Terzer (b.t.), Birgith Unterthurner (b.u.)

Redaktionsanschrift: Schlachthofstraße 57, 39100 Bozen

Tel. 0471 061700 – Fax 0471 973786 – E-Mail: [info@jagdverband.it](mailto:info@jagdverband.it)

Nachdruck, auch teilweise, nur mit Zustimmung der Redaktion



## LIEBE JÄGERINNEN UND JÄGER,

nach gut neun Jahren war es an der Zeit, die Landesjagdordnung neu aufzulegen. Mehr als sechs Jahre hat der Landesjagdvorstand gemeinsam mit verschiedenen Partnern an einer umfassenden Reform dieses wichtigsten Regelwerkes zur Jagd in Südtirol gearbeitet. Im Spätherbst 2020 einigten wir uns im Landesvorstand nach unzähligen Verhandlungen und Sitzungen darauf, die neue Landesjagdordnung der Landesregierung zur finalen Überprüfung zu übermitteln. Diese hat die so genannte Gesetzmäßigkeits- und Sachkontrolle vorgenommen und die vorgelegte Landesjagdordnung mit wenigen kleineren Änderungen genehmigt. Die Ausarbeitung der Landesjagdordnung erfolgte nicht im stillen Kämmerlein, sondern in reger Diskussion im Landesvorstand. Zudem wurden das Amt für Jagd

und Fischerei sowie die Interessensvertretung der Eigenjagden mit einbezogen. Weiters wurde, insbesondere was das Rotwild anbelangt, die Expertise von Fachleuten und Praktikern aus dem In- und Ausland eingeholt. Stellvertretend sei der Vorarlberger Wildökologe Hubert Schatz genannt.

Der Schwerpunkt in der neuen Landesjagdordnung liegt zweifelsohne in der Neuausrichtung der Hegerichtlinien für das Rotwild. Aber damit nicht genug. Mit dem neuen Regelwerk wird auch dem Wunsch vieler Reviere nach mehr Kompetenzen entsprochen. Die Reviere bekommen nun viele neue Gestaltungsmöglichkeiten, um die Jagd bestmöglich den lokalen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Nicht fehlen darf in einer zeitgemäßen Landesjagdordnung die För-

derung der Digitalisierung. Ab der kommenden Jagdsaison wird es nur mehr digitale Abschusslisten geben. Die digitale Datenbank, die bereits ein Großteil der Reviere zur vollen Zufriedenheit nützen, wird bis Mai 2021 noch einmal modernisiert. Coronabedingt ist es derzeit leider nicht möglich, Informationsabende zu organisieren, um die neue Landesjagdordnung im Detail vorzustellen und zu erklären.

Alternativ dazu haben wir die wichtigsten Neuerungen, die jeder kennen muss, für Euch auf den nachfolgenden Seiten zusammengefasst. Wer sich ausführlicher mit dem neuen Regelwerk befassen will, findet zudem auf unserer Webseite [www.jagdverband.it](http://www.jagdverband.it) einen weiterführenden Leitfaden.

Gute Lektüre und ein kräftiges Weidmannsheil!



**Euer Landesjägermeister**

**Günther Rabensteiner**

# Die wichtigsten Neuerungen der Landesjagdordnung

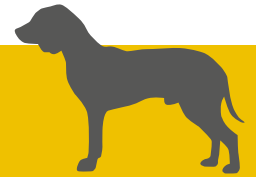


## Tages- und Wochenkarten



- Vor dem Ausstellen der Tages- und Wochenkarte muss der Revierleiter oder dessen Beauftragter die **Jagddokumente** des Jagdgastes überprüfen. ▶ **Punkt 1.2**
- Der Jagdgast muss am Ende des Jagdtages dem Revierleiter die getätigten **Niederwildabschüsse mitteilen**. ▶ **Punkt 17.3**
- Auch Jagdgänge ohne Erlegung sind dem Revierleiter zu melden.

## Nachsuche



- **Angeschweißtes Wild gilt als erlegt und wird dem Schützen angerechnet.** Ausgenommen davon sind nur jene Stücke, die nach erfolgloser Nachsuche und nach Anhören des Hundeführers vom Revierleiter als überlebensfähig bestätigt werden. ▶ **Punkt 3.4**
- Werden **Schalenwild** oder **Hühnervögel**, die der Abschussplanung unterliegen, beschossen oder angeschweißt, muss der Schütze dies unverzüglich dem Revierleiter oder zuständigen Jagdaufseher melden. ▶ **Punkt 3.1**
- Neue Hundeführer müssen einen eigenen Kurs absolvieren, bevor sie den **Nachsuchenausweis** erhalten. ▶ **Punkt 3.3**
- Hundeführer verfassen über jede Nachsuche einen **Bericht**, der vom Schützen gegenzuzeichnen ist. ▶ **Punkt 3.3**

## Offensichtliche Notwendigkeit



- Bei offensichtlicher Notwendigkeit dürfen Jagdausübungsberechtigte ganzjährig jagdbares Wild erlegen. Voraussetzung ist allerdings eine vorherige **Ermächtigung durch den Revierleiter oder den Jagdaufseher.** ► **Punkt 4.6**

## Schussmeldung



- Alle im Revier abgegebenen **Büchschüsse** müssen sobald als möglich, spätestens innerhalb desselben Tages dem Revierleiter, dem Jagdaufseher oder einer vom Revierleiter beauftragten Person gemeldet werden.
- Meldepflichtig sind außerdem **Schrotschüsse**, die vor dem dritten Sonntag im September abgegeben werden, sowie **Schrotschüsse auf Hühnervögel**, die der Abschussplanung unterliegen. ► **Punkt 5**

## Zuteilung der Abschüsse



- Die Vollversammlung kann das **Revier in Zonen unterteilen**, um den jagdlichen Eingriff zu steuern. Die Jagdausübung kann in ausgewiesenen Zonen eingeschränkt und/oder im Gegenzug in anderen Zonen intensiviert werden. ► **Punkt 7.5**

## Meldung und Vorzeigen der erlegten Stücke



Gleich geblieben ist:

- Jedes erlegte Stück Wild, das der Abschussplanung unterliegt, muss dem Revierleiter oder seinem Beauftragten baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden vorgezeigt werden.
- Erlegte Spielhähne, Schneehühner, Steinhühner und jedes Stück Kahlwild müssen vom Jagdaufseher begutachtet werden.

Neu ist:

- Sofern Kahlwild für **mindestens 48 Stunden nach erfolgter Schussmeldung** in der Wildabgabestelle des Reviers lagert, muss es nicht eigens dem Jagdaufseher zur Begutachtung vorgelegt werden. Ansonsten ist der Jagdaufseher zu informieren, damit er das Stück Kahlwild begutachten kann. ► **Punkt 8.2**

## Weidgerechte Jagdausübung



- **Vor der Jagdausübung sind die verwendeten Büchsen mindestens einmal jährlich einzuschießen.**
- Bei Büchschüssen beträgt die maximal erlaubte Schussentfernung 350 Meter.
- Bei weiblichem Schalenwild mit Kitzen oder Kälbern müssen **VOR** dem Erlegen des adulten Stückes die dazugehörigen Kitze bzw. Kälber zur Strecke gebracht werden. ► **Punkt 9.3**

## Hegerichtlinien für Rehwild



Die bisherigen Richtlinien bleiben unverändert. Sie wurden nur in einigen Punkten präzisiert und geringfügig ergänzt.

► **Punkt 11**

- Es werden mindestens gleich viele weibliche wie männliche Rehe zum Abschuss freigegeben.
- In jedem Revier werden höchstens so viele männliche Rehe zum Abschuss freigegeben, wie im Vorjahr weibliche Rehe (inkl. weibl. Kitze) zur Strecke gekommen sind.
- Die Abschussplankommission kann einer Erhöhung des Abschussplanes von männlichen und/oder weiblichen Rehen zustimmen, sofern im Vorjahr mindestens gleich viele weibliche wie männliche Rehe erlegt wurden.

***Beispiel:** Abschussplan 2020: 10 Geißen und 10 Böcke sind freigegeben. Erlegt werden 7 Geißen und 7 Böcke. Damit ist die Entnahme paritätisch erfolgt und die Abschussplankommission kann im Jahr 2021, auf Antrag des Reviers, wieder 10 Geißen und 10 Böcke zum Abschuss freigegeben. Werden aber z. B. 7 Geißen und 8 Böcke erlegt, werden im Folgejahr lediglich 7 Böcke freigegeben.*

- Wird der Abschussplan für männliche Rehe überschritten, weil ein Bockkitz erlegt wurde, dann wird der Abschussplan für weibliches Rehwild automatisch um ein Stück angehoben.



## Hegerichtlinien für Gamswild

- **Im November ruht die Jagd auf Gamsgeißen.**

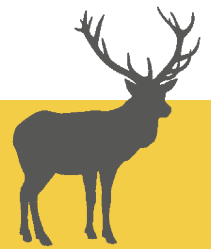
Die Reviervorstände können in begründeten Fällen, eventuell auch nur gebietsweise, Abweichungen von diesem Verbot beschließen.

► **Punkt 12.2**

- Das **Zurückschießen** ist beim Gamswild erst **ab dem 1. Oktober** zulässig. Beim Zurückschießen kann der Abschussplan für die Klasse, auf die zurückgeschossen wird, um maximal 30% überschritten werden.
- Das Revier wählt die Personen aus, die den **Gamspirschführerkurs** besuchen und daraufhin dort als Pirschführer tätig sind.

► **Punkt 12.6.4**

## Hegerichtlinien für Rotwild



- Bei der Hege des Rotwildes wird zwischen **Rotwildkerngebieten, Rotwildrandgebieten und Freizonen** unterschieden.

► **Punkt 13.2**

- Bei den Hirschen wird zwischen Jährlingshirschen und mehrjährigen Hirschen unterschieden. **Der Anteil an Jährlingshirschabschüssen muss zu mindest 20% des Hirschabschusses betragen.**

► **Punkt 13.2**

- Auf mehrheitlichen Vorschlag der Revierleiter einer Populationseinheit oder eines Bezirks kann die Abschussplankommission für den Abschussplan der Hirsche auch folgende Klassen unterteilen (unterscheiden):

- **Junge, 1-4-jährige Hirsche**

- **Hirsche, die 5 Jahre oder älter sind.**

Die Abschussplankommission legt in diesem Fall das Abschussverhältnis zwischen jungen und älteren Hirschen fest.

***Beispiel:** Die Abschussplankommission legt ein Verhältnis von 60% jungen (1-4-jährige) und 40% älteren (5 Jahre oder älter) Hirschen fest. Bei einem Abschussplan von 10 Hirschen wären somit 6 junge Hirsche und 4 ältere zu erlegen.*

- Wer eine Sonderbewilligung für „junge Hirsche“ hat, darf einen Jährlingshirsch sowie 2, 3 und 4-jährige Hirsche erlegen.
- Es kann sowohl von der höheren auf die niedrigere Altersklasse sowie von Hirschen auf Kahlwild zurückgeschossen werden.
- Wer eine Sonderbewilligung für „ältere Hirsche“ hat, darf sowohl ältere Hirsche erlegen, als auch zurückschießen.

## Kriterien für die Abschussplanung

- In Rotwildkerngebieten müssen **zumindest gleich viele Tiere, Hirsche und Kälber zum Abschuss frei gegeben werden.**

### *Beispiel für Abschussplan im Rotwildkerngebiet:*

*10 Tiere / 10 Hirsche / 10 Kälber.*

- In Rotwildkerngebieten muss die Entnahme bei den Tieren **zur Hälfte bei den Alttieren** erfolgen. ► **Punkt 13.2.3**
- In Gebieten mit geringem Rotwildvorkommen kann die Abschussplankommission die Entnahme von Tieren, Kälbern und Hirschen der jeweiligen Situation anpassen.
- Der Abschussplan kann sowohl für Tiere als auch für Kälber um **bis zu 20% überschritten** werden.

*Beispiel: Bei einem Abschussplan von 10 Tieren und 10 Kälbern können bis zu 12 Tiere und 12 Kälber erlegt werden.*

## Guthaben

- Wenn im Vorjahr mehr Kahlwild erlegt wurde als im Abschussplan vorgesehen, wird die Differenz dem laufenden Jahr gutgeschrieben. ► **Punkt 13.2.4**

## Einteilung der Hirsche nach Geweihmerkmalen

- Die Reviervollversammlung kann beschließen, dass die erlegten mehrjährigen Hirsche nach Geweihmerkmalen oder anderen objektiven Kriterien bewertet werden und die **Wartezeiten nach einem Hirschabschuss danach ausrichten und/oder Sonderbeiträge einheben.** ► **Punkt 13.4**

Sinn dieser Möglichkeit ist einerseits die Förderung der Entnahme von jungen Hirschen, andererseits die Verbesserung der Altersstruktur im Bestand.

*Beispiel: Die Vollversammlung kann beschließen, dass man bei Erlegung eines mehrjährigen Hirsches bis zu einem ungeraden Achter ein Jagdjahr aussetzen muss, während man bei einem Hirsch mit mehr Enden drei Jahre aussetzen muss.*

## Jagdzeit auf den Jährlingshirsch

- Die Jagd auf den Jährlingshirsch beginnt am **15. Juni und endet am 15. Dezember.** ► **Punkt 13.5**
- Die Reviervorstände können den Beginn der Jagdzeit auf den Jährlingshirsch revierweise oder in einzelnen Revierteilen auf den 1. Mai vorverlegen.

## Verwechslung Schmaltier – Jährlingshirsch

- Wird im Zuge der Kahlwildjagd vor dem 15. Juni ein einjähriger Hirsch anstelle eines Schmaltieres erlegt, so wird dieser unmittelbar nach Erlegung vom zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher begutachtet. Handelt es sich um einen geringen einjährigen Hirsch, der nicht vom Schmaltier unterschieden werden konnte, wird der Jährlingshirsch als „nicht erkennbar“ eingestuft, in die Abschussliste eingetragen und dem Abschussplan angerechnet. ► **Punkt 13.6**

# EL RANGE AM GIPFEL DER PERFEKTION



SWAROVSKI  
OPTIK

SEE THE UNSEEN

# AGROCENTER

## BOZEN

## WILDKÜHLCHRÄNKE



**Modell WKS 770 H**  
B 770 x T 750 x H 2.100 mm

**Modell WKS 1100**  
B 1.100 x T 1.000 x H 1.800 mm

**Modell WKS 1100 H 1-türig**  
B 1.100 x T 1.045 x H 2.100 mm

**Modell WKS 1100 H 2-türig**  
B 1.100 x T 1.045 x H 2.100 mm

- außerhalb der Jagdsaison platzsparend zerlegbar
- automatische Abtauung, automatische Tauwasserverdunstung
- Oberflächen wahlweise in metallbeschichtetem Stahlblech, oder zwei verschiedenen Edelstahl-Ausführung
- inkl. 3-seitiger Rohrbahn und Aufsteckrohr mit Kette

Die Besonderheit des Wildkühlschranks besteht in seinem fast werkzeuglosen Aufbau und der verschleißfreien Zerlegbarkeit ohne Kältebrücken, da keine Verschlüsse oder andere metallische Verbindungselemente benötigt werden. Mit den in Profilschienen integrierten Stellfüßen können Bodenunebenheiten bis zu 20 mm ausgeglichen werden. Türen mit besonders hochwertigen Scharnieren, Kantenverschlüssen und leicht wechselbarer Hygiene-Gummidichtung. Kältesätze sind in ihrer Leistung und Oberfläche dem Isolierkorpus angepasst. Zu Reparaturzwecken können diese einfach abgenommen werden.

AGROCENTER  
BOZEN

Autorisierter Händler von SWAROVSKI OPTIK Italia  
Agrocenter Bozen OHG

Gewerbegebiet 3, 39053 Kardaun (BZ), Tel. 0471 981471,  
www.agrocenter.it, info@agrocenter.it

www.agrocenter.it

Tel. +39 0471 98 14 71

info@agrocenter.it

MADE IN GERMANY



# Landesjagdordnung

# 2021

Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24, Abs. 1, Landesgesetz Nr. 14 vom 17.07.1987, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2021, Nr. 31

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen von Personen gelten für beiderlei Geschlecht.*

## 1

### Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen

#### 1.1 Jahres- und Gastkarte

Die Jahreskarte und die Gastkarte werden von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes als Sekretariat der mit der Verwaltung der Jagdreviere kraft Gesetzes beauftragten Vereinigung nach Vorlage eines Gesuches des Antragstellers, welches vom Revierleiter gegengezeichnet ist, für jeweils ein Jagdjahr ausgestellt. Das Jagdjahr beginnt mit 1. Mai und endet mit 30. April des Folgejahres.

Jahres- oder Gastkarten für das laufende Jagdjahr werden nur unmittelbar vor oder während der gesetzlich vorgesehenen Jagdzeit ausgegeben.

Die Gegenzeichnung der betreffenden Ansuchen durch den Revierleiter ist innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt vorzunehmen.

#### 1.2 Tages- und Wochenkarte

Die Tages- und Wochenkarten werden vom Revierleiter auf einem eigens dafür zur Verfügung gestellten Vordruck ausgestellt; die Vordrucke müssen in allen

Teilen ausgefüllt sein. Vor Ausstellung der Tages- oder Wochenkarte sind die für die Jagdausübung notwendigen Dokumente des Jagdgastes vom Revierleiter oder dessen Beauftragten zu überprüfen.

Keine Tages- und Wochenkarten dürfen jene Antragsteller erhalten, die nicht die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt eines Jagderlaubnisscheines besitzen oder aufgrund von Zusatzstrafen im betreffenden Revier mit Jagdverbot belegt sind bzw. denen die Jahres- oder Gastkarte ausgesetzt worden ist.

#### 1.3 Pflichten bei Erhalt eines Jagderlaubnisscheines

Mit dem Erhalt eines Jagderlaubnisscheines verpflichtet sich der Inhaber, die vorliegende Landesjagdordnung sowie die von der Vollversammlung des Reviers gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften einzuhalten.

#### 1.4 Außerordentliche Gebühren bei Erstausstellung eines Jagderlaubnisscheines

Die Bewerber um die erste Jahres- oder Gastkarte im betreffenden Jagdrevier bezahlen zusätzlich zum festgesetzten Jahres- bzw. Gastkartenpreis eine Einschreibgebühr. Diese Einschreibgebühr darf den Betrag von 1.200 € nicht überschreiten. Zusätzlich zur Einschreibgebühr können jene Reviere, welche in den zehn vorausgegangenen Jahren Sonderausgaben für

Infrastrukturen wie zum Beispiel für Wildabgaberräume und Kühlzellen, Jägerhütten, andere Investitionen oder auch Wildschadens-Vorbeugungsmaßnahmen oder für die Vergütung von außerordentlichen Wildschäden leisten mussten, einen anteilmäßig angemessenen zusätzlichen Betrag von einem neueintretenden Mitglied verlangen. Dieser Betrag darf nicht mehr als 50 % der Einschreibgebühr betragen.

### 1.5 Einreichungstermin und Weiterleitung der Gesuche

Das Gesuch um Erstaussstellung einer Jahres- oder Gastkarte ist, sofern der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer Jagdkarte im entsprechenden Revier besitzt, innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt an die Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes weiterzuleiten.

Das Ansuchen erfolgt mittels eines von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes zur Verfügung gestellten Formulars.

### 1.6 Rechte von Bewerbern um die erste Jahres- oder Gastkarte („Jungjäger“) und solchen Personen, die ihr Ansuchen um Erneuerung der Jahres- oder Gastkarte verspätet abgeben

Wenn das Gesuch vor dem 28. Februar beim Revierleiter vorgelegt wird, ist der Antragsteller bei der Zuteilung der Abschüsse jener Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen, zu berücksichtigen bzw. in die für das Revier geltenden Turnusse einzuordnen. In Abweichung davon kann dem Bewerber für die erste Jahres- oder Gastkarte für die Jagd auf mehrjährige Hirsche mittels Beschluss der Vollversammlung des Reviers eine Wartezeit von maximal zwei Jagdjahren auferlegt werden.

Sofern das Ansuchen nach dem 28. Februar vorgelegt wird, verliert der Antragsteller das Recht auf Abschüsse von Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen und die den einzelnen Jahres- oder Gastkarteninhabern mittels Beschluss der Vollversammlung des Reviers zugeteilt werden bzw. wurden.

Jungjäger dürfen von nicht zugeteilten Abschüssen, ausgenommen mehrjährige Hirsche, nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sie ihr Ansuchen um die Jahres- oder Gastkarte nach dem 28. Februar stellen.

### 1.7 Erneuerung der Jahres- und Gastkarten

Die jährliche Erneuerung einer Jahres- oder Gastkarte erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens innerhalb 28. Februar beim Revierleiter, der das Ansuchen gegenzeichnet und an die Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes weiterleitet.

Die vom Revier vorgesehenen Einzahlungstermine sind einzuhalten. Werden diese Termine aus ungerechtfertigten Gründen nicht eingehalten und wird die vorgesehene Einzahlung trotz schriftlicher Mahnung, die einen letzten Termin von 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung vorsehen muss, ungerechtfertigt nicht durchgeführt, so wird der Jagderlaubnisschein nicht erneuert oder nicht ausgehändigt.

### 1.8 Wiederausstellung bei Unterbrechungen

Die Wiederausstellung der Jahres- oder Gastkarte an solche Jäger, die aufgrund eines Widerrufs, einer Nichtverlängerung oder Aussetzung des Jagdgewehrscheines oder einer Zusatzstrafe (Entzug der Jahres- oder Gastkarte) von der Jagdausübung ausgeschlossen waren, erfolgt nur dann, wenn:

- bei ein- oder zweijähriger Unterbrechung für jedes Jahr der volle Jahres- bzw. Gastkartenpreis (abzüglich des Betrages, der vom Südtiroler Jagdverband als Beitrag pro ausgestellte Jahres- oder Gastkarte eingehoben wird) nachgezahlt wird,
- bei drei- oder mehrjähriger Unterbrechung die volle Einschreibgebühr sowie der Jahresbeitrag entrichtet werden.

### 1.9 Außerordentliche Gebühren bei Wiedereintritt

Zusätzlich können jene Reviere, welche in den zehn vorausgegangenen Jahren Sonderausgaben für Infrastrukturen wie zum Beispiel für Wildabgaberräume und Kühlzellen, Jägerhütten, andere Investitionen oder auch außerordentliche Ausgaben für die Vorbeugung oder die Vergütung von Wildschäden leisten mussten, einen anteilmäßig angemessenen zusätzlichen Betrag von einem wiedereintretenden Jahres- oder Gastkarteninhaber verlangen, sofern sich dieser Jahres- oder Gastkarteninhaber zur Zeit der Investitionen nicht bereits daran beteiligt hat. Dieser Betrag darf 50 % der maximal zulässigen Einschreibgebühr für Neumitglieder nicht überschreiten.

### 1.10 Voraussetzung Jägerprüfung

Die Jahres- oder Gastkarte wird solchen Antragstellern ausgestellt, die den Jagdbefähigungsnachweis gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 17.07.1987 (im Folgenden L.G. Nr. 14/87 genannt) vorweisen können. Die früher als „provisorisch“ geführten Jäger, die außerhalb Südtirols die Jägerprüfung bestanden haben und vor dem Inkrafttreten dieser Landesjagdordnung bereits eine Jahres- oder Gastkarte in Südtirol ausgestellt erhalten haben, können kein Anrecht auf Abschüsse geltend machen, die einer Abschussplanung unterworfen sind, solange sie nicht die vom Artikel 12 Absatz 2 des L.G. 14/87 vorgesehene Zusatzprüfung bestanden haben, außer sie haben den Jagdgewehrschein vor dem Jahr 1967 erlangt. In diesem Fall unterliegen diese Jahres- und Gastkarteninhaber keiner irgendwie gearteten jagdlichen Einschränkung.

### 1.11 Sonderbewilligungen

Für die Inhaber von Jahres- und Gastkarten sind die Sonderbewilligungen im Jagderlaubnisschein integriert und werden durch Ankreuzen ausgestellt. Der Landesvorstand überträgt den Revierleitern die Ermächtigung zum Ankreuzen der Sonderbewilligungen; die Revierleiter müssen sich dabei an das Prinzip der Gleichbehandlung und an die von der Vollversammlung des Reviers beschlossene Abschusszuteilung halten. Außerdem sind die Revierleiter verpflichtet, die Sonderbewilligungen auf jeden Fall entweder mit Ja oder Nein anzukreuzen, die Anzahl der freigegebenen Stücke, falls begrenzt sowie allfällige weitere Angaben anzuführen und spätere Korrekturen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Die Revierleiter sind verpflichtet, die Liste der ausgestellten Sonderbewilligungen der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes zu übermitteln.

Die ausgestellten Tages- und Wochenkarten gelten auch als Sonderbewilligungen für die darauf jeweils anzugebende Wildart und Klasse. Die ausgestellten Tages- und Wochenkarten für die Jagd auf Schalenwild und Hühnervögel, die einer Abschussplanung unterliegen, müssen nach Ende des betreffenden Jagdjahres der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Jede Sonderbewilligung verfällt mit der Erfüllung des Abschussplans für die jeweilige Wildart bzw. Wildklasse sowie mit der Erlegung des entsprechenden Stückes bzw. der entsprechenden Stücke, falls mehrere zugeteilt sind.

Die Sonderbewilligung für den Hirschabschuss ist nur

gültig, sofern der Kahlwildrückstand des Vorjahres nachgeholt worden ist und/oder die Auflagen der Abschussplankommission erfüllt sind.

### 1.12 Ersatzmaßnahmen

In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Punkte 1.1 und 1.11 können bei Bedarf die Jahres- und Gastkarte sowie die Sonderbewilligungen auch ohne Zustimmung des Revierleiters ausgestellt werden, wenn der Antragsteller gemäß D.LH. Nr. 18 vom 6. April 2000 darauf Anrecht hat oder – falls bereits Inhaber eines Jagderlaubnisscheines – ihm eine Sonderbewilligung aufgrund der von der Vollversammlung des Reviers gemäß der vorliegenden Landesjagdordnung beschlossenen zusätzlichen Vorschriften zusteht. In diesem Falle stellt die Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes Jagderlaubnisscheine und Sonderbewilligungen aus und händigt die Dokumente gegebenenfalls direkt dem Antragsteller aus.

Falls der Antrag um die Jahres- oder Gastkarte bzw. um eine Sonderbewilligung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Einreichen desselben vom zuständigen Revierleiter behandelt wird bzw. auf diesen beiden Jagderlaubnisscheinen eine Sonderbewilligung nicht angekreuzt wird und der Antragsteller gemäß D.LH. Nr. 18 vom 6. April 2000 bzw. aufgrund der für das betroffene Jagdrevier kraft Gesetzes geltenden Kriterien darauf Anrecht hat, kann beim Landesamt für Jagd und Fischerei um die entsprechende Ausstellung im Ersatzwege angesucht werden. In diesen Fällen ist der Südtiroler Jagdverband in der Person des Revierleiters des entsprechenden Reviers verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Tagen ab deren Anforderung an die Jagdbehörde zu übermitteln.

## 2

## Abschussplanung

### 2.1 Vorschlag und Festsetzung

Die Abschusspläne für alle Wildarten, die einer Abschussplanung unterliegen, werden von den Reviervorständen vorgeschlagen.

Die auf Bezirksebene tätige Abschussplankommission setzt die Abschusspläne für das Schalenwild für einzelne Reviere oder alternativ für Populationseinheiten bzw. Teile derselben fest.

Hingegen trifft sich die Abschussplankommission auf Landesebene, um die Abschusspläne für die jagdbaren Hühnervögel, welche der Abschussplanung unterliegen, festzusetzen.

## 2.2 Verbindlichkeit / Überschießen des Abschussplanes

Der Abschussplan ist verbindlich.

Wird der Abschussplan ohne Vorsatz überschritten, weil an ein und demselben Tag mehr Stücke erlegt werden, als noch zum Abschuss frei sind, so können die zu viel erlegten Stücke im Abschussplan des Folgejahres zum Abzug gebracht werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Abschussplankommission.

## 2.3 Ermessensspielräume der Abschussplankommission

Die Abschussplankommission kann als nötig erachtete Maßnahmen beschließen, um die Erfüllung des Abschussplanes für Schalenwild zu erleichtern. In besonderen Fällen kann die Abschussplankommission zusätzliche Abschüsse oder Abschussplankürzungen auch nach bereits erfolgter Abschussplanung vorsehen.

# 3

## Regelung der Nachsuche

### 3.1 Meldepflicht und Einwilligung

Das Beschießen und insbesondere das Anschweißen eines Stückes Schalenwild oder eines Hühnervogels, welcher der Abschussplanung unterliegt, ist unverzüglich dem Revierleiter oder dem zuständigen Revierjagdaufseher zu melden.

Die Meldung der Nachsuche beim Revierleiter oder beim zuständigen Revierjagdaufseher gilt, sofern diese nicht

ausdrücklich eine anderslautende Erklärung abgeben, als Bewilligung im Sinne des Art. 11, Abs. 9, L. G. Nr. 14/87. Die Einwilligung kann auch ein vom Revierleiter schriftlich dazu ermächtigtes Vorstandsmitglied erteilen.

### 3.2 Pflicht zur Nachsuche

Wird aufgrund von Schuss- oder Pirschzeichen erkannt, dass ein Stück Schalenwild angeschweißt wurde, dann hat der Schütze für eine sorgfältige Nachsuche zu sorgen. Unter „Nachsuche“ ist die Verfolgung von Spuren offensichtlich oder vermutlich angeschweißter Wildtiere unter Einsatz eines Jagdgebrauchshundes zu verstehen.

### 3.3 Einsatz von Schweiß- und Gebrauchshunden

Für die Nachsuche sind von der Vereinigung der Südtiroler Schweiß- und Gebrauchshundeführer (VSSGF) als geeignet eingestufte Jagdgebrauchshunde zu verwenden. Darüber hinaus ist die Nachsuche mit Jagdgebrauchshunden, die eine anerkannte Schweißprüfung abgelegt haben, zulässig.

Die Schweiß- oder Gebrauchshunde sind bei der Nachsuche auf jeden Fall von fähigen Hundeführern zu führen.

Ab Inkrafttreten dieser Landesjagdordnung muss jeder Schweiß- und Gebrauchshundeführer vor Erstausstellung eines Nachsuchenausweises einen einschlägigen Kurs erfolgreich absolvieren. Der Kurs wird vom VSSGF in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Jagdverband durchgeführt.

Der Hundeführer verfasst über die Nachsuche einen Bericht, welcher vom Schützen gegenzuzeichnen ist. Dafür werden von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes Vordrucke zur Verfügung gestellt.

In Zweifelsfällen kann der Revierleiter eine Kontrollnachsuche anordnen.

### 3.4 Anrechnung der Abschüsse

Angeschweißtes Wild, welches der Abschussplanung unterliegt, wird dem Schützen angerechnet. Ausgenommen davon sind Stücke, die nach erfolgloser Nachsuche und nach Anhören des Hundeführers vom Revierleiter als überlebensfähig bestätigt werden.

Eine entsprechende Erklärung ist nur möglich, wenn zweifelsfrei erkannt wird, dass das Stück nicht ernsthaft

und nicht lebensbedrohlich verletzt wurde. Wird die Nachsuche endgültig erfolglos abgebrochen – die Entscheidung darüber trifft der Revierleiter – so hat der Schütze keinen Anspruch mehr auf Wildbret und Trophäe, falls das Stück später von einem anderen Jäger erlegt wird. Die Nachsuche gilt drei Tage nach dem Anschweißen auf jeden Fall als beendet, sofern nicht besondere Gründe eine Verlängerung nahelegen. Die begründete Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Nachsuche um maximal 7 Tage trifft der Revierleiter gemeinsam mit dem Bezirksjägermeister. Die Reviervorstände treffen Regelungen bzgl. Anrechnung von Wartezeiten und Einhebung von Sonderbeiträgen für nachgesuchtes und/oder als nicht überlebensfähig erklärtes Wild. Angeschweißtes Schalenwild ist, sofern es nicht vom Revierleiter als überlebensfähig erklärt wird, mit einem entsprechenden Vermerk in die Abschussliste einzutragen und wird dem Abschussplan angerechnet.

## 4

### Kontrolle der Abschusserfüllung

#### 4.1 Allgemeines

Zur Kontrolle von Abschusserfüllung und Einhaltung der Richtlinien dienen Vorzeigepflicht, Abschussliste und Hegeschau sowie, sofern vorgeschrieben, Anmerkungen auf dem Kontrollkalender.

#### 4.2 Vermerkpflicht

Jedes Stück Wild, das auf der Grundlage eines Abschussplanes oder eines Dekretes des Landeshauptmannes, des Landesrates oder des Amtes für Jagd und Fischerei oder einer anderen zuständigen Behörde erlegt wird, muss in die von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes bereitgestellte Datenbank zur Erfassung der getätigten Abschüsse und des Fallwildes eingetragen werden. Dabei sind Erlegernamen, Abschussdatum, Abschussörtlichkeit und weitere vorgesehene Angaben wie genaues Gewicht, und alles vorkommende Fallwild mit den verfügbaren Daten

innerhalb von 10 Tagen nach Erlegung bzw. nach dem Auffinden einzutragen.

#### 4.3 Erfassen von Tages- und Wochenkarten

Die in den Jagdrevieren kraft Gesetzes ausgegebenen Tages- und Wochenkarten sind namentlich samt Jagdgängen und der an den jeweiligen Jagdtagen erfolgten Niederwildabschüsse in der Datenbank zu erfassen.

#### 4.4 Kontrollorgane und Aufbewahrungspflicht

Mit der Kontrolle der Abschuss- und Fallwildlisten sind die vom Landesamt für Jagd und Fischerei bzw. von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes beauftragten Personen sowie jedenfalls die im jeweiligen Aufsichtsgebiet zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher betraut. Die Kontrolle erfolgt vor Ort beim Revierleiter bzw. bei der von ihm mit der Betreuung der Datenbank beauftragten Person.

Die bisher händisch geführten Abschuss- und Fallwildlisten müssen im Revier mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

#### 4.5 Nichtanrechnung von Abschüssen

Hegeabschüsse jagdbarer Schalenwildarten durch Jagdaufsichtsansprüche im Sinne des Artikel 32 Absatz 8 des L. G. Nr. 14/87 werden von den laut Abschussplan festgesetzten Sollabschüssen nicht abgezogen. Das Wildbret sowie die Trophäen dieses Schalenwildes sind dem gebietsmäßig zuständigen Revier zu übergeben, welches darüber verfügt.

Oben genanntes gilt auch für widerrechtliche Schalenwildabschüsse durch Nicht-Jagdausübungsberechtigte sowie für solche Abschüsse, die gemäß Artikel 11 Absatz 9 des L. G. Nr. 14/87 wegen offensichtlicher Notwendigkeit getätigt werden.

#### 4.6 Definition offensichtliche Notwendigkeit und Hegeabschuss

Eine offensichtliche Notwendigkeit ist gegeben, wenn der Abschuss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig wird oder wenn das Stück so schwer krank oder verletzt ist, dass es sein natürliches Fluchtverhalten völlig verloren hat.

In diesen Fällen sind Jagdausübungsberechtigte nach Ermächtigung durch den hauptberuflichen Jagdaufseher

oder den Revierleiter befugt, jagdbare Wildarten zu erlegen.

Abschüsse aus offensichtlicher Notwendigkeit gelten im Sinne des Jagdgesetzes nicht als Jagdausübung.

Um Hegeabschüsse handelt es sich, wenn das betreffende Stück sichtbar krank oder verletzt ist und dadurch in seiner Überlebensfähigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist. Hegeabschüsse durch Jäger gelten als Jagdausübung und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften.

## 5

### Schussmeldung

Alle im Revier abgegebenen Büchenschüsse müssen sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb desselben Tages dem Revierleiter oder dem hauptberuflichen Jagdaufseher oder einer vom Revierleiter beauftragten Person gemeldet werden. Dasselbe gilt für Schrotschüsse, die vor dem dritten Sonntag im September im Revier abgegeben werden, sowie für Schrotschüsse auf Hühnervögel, die der Abschussplanung unterliegen.

## 6

### Hegeschau / Trophäenbewertung

#### 6.1 Allgemeines und Vorlagepflicht

In jedem der acht Jagdbezirke wird alljährlich, möglichst innerhalb 31. März, eine Hegeschau abgehalten. Bei der vorausgehenden Trophäenbewertung und bei der Hegeschau sind die Trophäen (der Kopfschmuck) des gesamten im Vorjahr im Zuge der ermächtigten Jagdausübung erlegten Schalenwildes vorzuzeigen.

Nicht vorgelegt und ausgestellt werden Trophäen von unrechtmäßig erlegten Stücken, Fallwildtrophäen sowie

Trophäen von Stücken, die aus anderen Gründen dem Abschussplan nicht angerechnet werden. Auf Verlangen des Erlegers oder des Revierleiters kann auch für die in diesem Absatz genannten Stücke eine Bewertung vorgenommen werden.

Den Trophäen von Rehbock und Hirsch muss der linke Unterkieferast beigegeben werden, ausgenommen es handelt sich um eindeutige Jährlingstrophäen.

Unterkiefer und Schädelknochen müssen sauber ausgekocht sein. Die Trophäen müssen fachgemäß hergerichtet sein.

#### 6.2 Kommission für Altersschätzung und Kontrolle

Der Landesvorstand ernennt die für die Altersschätzung und Klassifizierung der Trophäen zuständige Kommission. Sie vermerkt etwaige Unregelmäßigkeiten und nimmt auf Anfrage nachträgliche Überprüfungen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Einwände gegen die Altersschätzung und Klassifizierung werden von der Kommission unter Hinzuziehung zweier Mitglieder des Disziplinarrates behandelt.

Die Überprüfung durch die zuständige Kommission erstreckt sich nicht auf getätigte Abschüsse, die aus offensichtlicher Notwendigkeit erfolgten, und auch nicht auf Abschüsse, welche im Sinne von entsprechenden Bestimmungen vom hauptberuflichen Jagdaufseher getätigt worden sind und nicht dem Abschussplan angerechnet werden sowie auf widerrechtlich erlegte Stücke.

#### 6.3 Kennzeichnung der Trophäen und Unterkiefer

Die vorgelegten Trophäen und Unterkiefer müssen nach der Begutachtung und Einteilung in einer von der Kommission als geeignet befundenen Art und Weise markiert werden.

#### 6.4 Zuständigkeit für Hegeschau und Finanzierung

Die Durchführung der Hegeschauen liegt in den Händen der Bezirksvorstände. Diese sind befugt, zur Deckung der Kosten einen Beitrag von den beteiligten Revieren einzuheben. Einen angemessenen Anteil der Kosten kann die Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes übernehmen.

## 7

## Zuteilung der Abschüsse

### 7.1 Kompetenzen der Vollversammlung des Reviers

Die Aufteilung der Abschüsse, die Einführung etwaiger Turnusse sowie die Zuteilung der im Abschussplan bewilligten Stücke einzelner Wildklassen werden von der Vollversammlung des Reviers vorgenommen.

### 7.2 Formvorschriften und Möglichkeiten für die Zuteilung

Die in den Revieren zur Anwendung kommende Art der Abschusszuteilung muss bei einer vorschriftsmäßig einberufenen Vollversammlung des Reviers festgelegt werden.

Die Abschusszuteilung kann Folgendes beinhalten: jährliche Zuteilungen, mehrjährige Turnusse oder Zuteilungen, Wartezeiten nach bestimmten Abschüssen und für Inhaber der ersten Jahres- oder Gastkarte im betreffenden Revier auch vor dem Abschuss mehrjähriger Hirsche, sowie Sonderbeiträge für bestimmte Abschüsse. Es ist nicht zulässig, Hirsch- und/oder Rehbockabschusszuteilungen von der Erlegung von Kahlwild bzw. Geißen oder Kitzen abhängig zu machen. Abschusszuteilungen sind so zu gestalten, dass eine Erfüllung des Abschussplanes beim Schalenwild wahrscheinlich ist. Insbesondere dürfen Limitierungen der weiblichen Cervidenabschüsse bzw. des Kahlwildabschusses höchstens bis einen Monat vor Jagdende für die betreffende Klasse gelten.

Die Reviervorstände sind befugt und aufgerufen, beschlossene Schalenwildzuteilungen jederzeit aufzuheben, wenn im betreffenden Jahr die Nichterfüllung des Abschussplanes für die betreffende Art oder Klasse absehbar ist.

Die von der Vollversammlung des Reviers beschlossene Abschlusseinteilung hat so lange Geltung, bis sie durch einen neuerlichen Mehrheitsbeschluss aufgehoben oder abgeändert wird.

### 7.3 Gültigkeit der Beschlüsse

Eine nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitglieder erstellte Abschusszuteilung bedarf keiner eigenen Gesetzmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung.

### 7.4 Pflichten der Jagdausübungsberechtigten vor Aufbruch zur Jagd

Zu Beginn eines Jagdtages und vor Aufbruch zur Jagd muss sich jeder Jagdausübungsberechtigte selbst vergewissern, ob Stücke von der Wildart und Klasse, welche er zu bejagen gedenkt, noch zum Abschuss frei sind oder ob der Abschussplan bereits erfüllt und die entsprechende Jagd somit geschlossen ist.

### 7.5 Zeitliche und zonenweise Einschränkung der Auslesejagd durch die Vollversammlung des Reviers

Die Vollversammlung des Reviers kann die Jagd auf einzelne Wildarten und bei jenen, die einer Abschussplanung unterliegen, auch auf einzelne Klassen zonenweise – und das eventuell auch nur zeitweise – einschränken oder verbieten, wenn diese Maßnahmen zum Schutz der Kulturen, zur Hege bestimmter Arten und Klassen oder auch nur für eine angemessene Bejagung aller Revierteile dienlich sind.

Die Vollversammlung des Reviers kann das Revier in Zonen unterteilen, um den jagdlichen Eingriff zu steuern. Hierfür kann die Vollversammlung die Jagdausübung in bestimmten Zeiten und/oder Jahren in bestimmten ausgewiesenen Zonen einschränken und/oder im Gegenzug den jagdlichen Eingriff in bestimmten Zonen und zu bestimmten Zeiten intensivieren.

Der Vollversammlung des Reviers ist weiters die Befugnis übertragen, für die Niederwildjagd drei fixe Wochentage festzulegen, allerdings nur für die Obst- und Weinbaugebiete sowie nur bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

Die Vollversammlung des Reviers kann die Jagdzeiten auf einzelne Wildarten und beim Schalenwild auch den Zeitrahmen der Auslesejagd auf einzelne Wild- oder Geschlechterklassen revierweit um maximal zwei Monate verkürzen. Die Jagdzeitverkürzung kann auch für bestimmte Zonen innerhalb des Reviers vorgesehen werden.

In den von der Jagdbehörde für die Bejagung als

sinnvoll begutachteten Ruhezeiten oder Intervalljagdzonen darf die Jagdzeitverkürzung auch zwei Monate überschritten werden, wenn es sich nur um Teile des Jagdreviers handelt.

### 7.6 Aufhebungsmöglichkeit von einschränkenden Beschlüssen

Im Falle von Wildschäden an der Landeskultur oder Gefahr derselben und gleichzeitiger Bestätigung derselben durch die zuständigen Ämter der Landesabteilungen Land- und Forstwirtschaft kann das Landesamt für Jagd und Fischerei etwaige beschlossene Jagdeinschränkungen oder -verbote auf das Schalenwild, den Feldhasen, das Haarraubwild sowie auf jene jagdbaren Vogelarten, die Schäden in der Landwirtschaft verursachen können, aussetzen oder aufheben.

### 7.7 Eigentum am Wildbret und Einhebung von Sonderbeiträgen

Grundsätzlich gehört das erlegte Wild dem, der es gejagt hat. Ausnahmsweise kann die Vollversammlung des Reviers entscheiden, wem das Wildbret von rechtmäßig erlegtem Schalenwild gehört bzw. Sonderbeiträge für die Erlegung einzelner Stücke vorsehen. Die Sonderbeiträge für die Erlegung von weiblichen Cerviden dürfen den handelsüblichen Wildbretwert nicht überschreiten.

### 7.8 Zugang zu den Beschlüssen der Vollversammlung des Reviers

Der Revierleiter muss auf Verlangen des Amtes für Jagd und Fischerei bzw. der für die Verwaltung der Reviere kraft Gesetzes zuständigen Organe die geltende Revierjagdordnung samt den Beschlüssen der Vollversammlung des Reviers zur Abschlusseinteilung innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der entsprechenden Aufforderung vorlegen.

### 7.9 Zuständigkeiten der Reviervorstände

Die Reviervorstände können folgende Sonderregelungen beschließen:

Punkt 3.4: Die Reviervorstände treffen Regelungen bzgl. Anrechnung von Wartezeiten und Einhebung von Sonderbeiträgen für nachgesuchtes und/oder als nicht überlebensfähig erklärtes Wild.

Punkt 5: Die Pflicht zur Schussmeldung kann in Absprache mit dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher von den Reviervorständen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Punkt 7.2: Wenn Schalenwildabschüsse ohne Schuld des Erlegers nicht verwertbar sind, so können die Reviervorstände verfügen, ob diese für die Zuteilung bzw. Turnuseinteilung anzurechnen sind und/oder ob eventuell vorgesehene Sonderbeiträge entrichtet werden müssen.

Punkt 11.5: Die Reviervorstände können die ab 1. Mai in den Obst- und Weinbaugebieten zu erlegenden Rehböcke zahlenmäßig einschränken. Diese Einschränkungsmöglichkeit gilt nicht für Abschüsse, die von hauptberuflichen Jagdaufsehern zur Schadensabwehr getätigt werden.

Punkt 12.2: Die Reviervorstände können die Jagd auf Gamsgeißen im November in begründeten Fällen, auch nur gebietsweise, erlauben.

Punkt 12.4: Sie können im Sinne einer ausgewogenen Bejagung der einzelnen Geschlechter- und Altersklassen das Zurückschießen einschränken.

Punkt 12.6.4 bzw. 12.6.6: Die Reviervorstände sorgen für den Einsatz der Gamspirschführer in den Jagdrevieren und genehmigen den fallweisen Einsatz revierfremder Gamspirschführer und Jäger.

Punkt 13.5: Die Reviervorstände können, sofern Vorteile überwiegen, den Jagdbeginn auf den Jährlingshirsch auf den 1. Mai vorverlegen.

## 8

## Meldung und Vorzeigen der erlegten Stücke

### 8.1 Meldefrist

Die Erlegung einer Wildart, welche einer Abschussplanung unterliegt, ist baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb desselben Tages dem Revierleiter oder seinem Beauftragten zu melden.



## 8.2 Vorzeigepflicht

Jedes erlegte Stück Wild, das gemäß Artikel 27 des L. G. Nr. 14/87 einer Abschussplanung unterliegt, ist dem Revierleiter oder seinem Beauftragten baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden vorzuzeigen.

Erlegte Spielhähne, Schneehühner und Steinhühner sind ebenso wie jedes erlegte Stück Kahlwild von dem mit dem Jagdschutz beauftragten Personal zu begutachten. Sofern erlegtes Kahlwild nicht für mindestens 48 Stunden nach erfolgter Abschussmeldung laut Punkt 8.1 in der Wildabgabestelle lagert, sind genannte Abschüsse an einen gebietszuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher zu melden, um diesem die vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen.

## 8.3 Zusätzliche Pflichten bei Veräußerung

Gemäß den EU-Hygieneverordnungen und den Vorschriften des Landesveterinärdirektors müssen von Stücken, die vermarktet und in den Verkehr gebracht werden, auch die vorgeschriebenen Organe zum Zwecke der Kontrolle durch eine kundige Person bereitgestellt werden. Weiters muss der Erleger die Beobachtungen am Stück vor dem Erlegen sowie die Beobachtungen an den Eingeweiden beim Aufbrechen festhalten.

## 8.4 Korrekte Meldung

Die Meldungen müssen korrekt sein. Vor dem Vorzeigen darf keine Manipulation an den Stücken vorgenommen werden, die eine korrekte Erfassung und Wertung des Abschusses erschweren, z. B. Entfernen von Unterkiefer oder der primären Geschlechtsmerkmale oder andere auf Verfälschung des Sachverhaltes ausgerichtete Veränderungen.

jahres als Jährlingshirsche oder als Schmaltiere bezeichnet, die Rehkitze als Jährlingsböcke und Schmalgeißen und die Gamskitze als Bockjahrlinge und Geißjahrlinge.

## 9.2 Ziele

Das Ziel der Hegerichtlinien ist, dass einerseits die jagdlich genutzten Wildtierpopulationen möglichst naturnah zusammengesetzt bleiben und somit die Lebensansprüche der Wildtiere voll berücksichtigt werden, sowie dass andererseits die Bestände nachhaltig genutzt werden können.

## 9.3 Weidgerechte Jagdausübung

Unter weidgerechter Jagdausübung wird die Einhaltung aller geschriebenen und ungeschriebenen Empfehlungen, Regeln und Gebote verstanden, welche bei der Jagdausübung dem Tier, der Natur und den Mitmenschen gegenüber zu beachten sind. Sie fordert von der Jägerschaft verantwortungsbewusstes, nachvollziehbares und vorzeigbares Handeln.

Folgenden Bestimmungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- Bei der Jagdausübung sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, um Gefährdungen für Menschen und Haustiere zu vermeiden und um Schäden an Sachen auszuschließen.
- Bei der Schussabgabe und der Auswahl der Distanz und des Kalibers ist darauf zu achten, einen möglichst sofort tödlichen Schuss anzubringen, um einerseits die Verwertbarkeit des Wildbrets zu garantieren, vor allem aber, um zu vermeiden, dass das Stück nur verletzt werden könnte. Sowohl bei Büchenschüssen als auch bei Schrotschüssen ist eine maximale Schussentfernung so zu wählen, dass die beschossenen Stücke tödlich getroffen werden können. Bei Büchenschüssen beträgt die maximale Schussentfernung 350 m, sofern die technische Ausrüstung und die Umstände (Wetter, Auflage, Kaliber, Geschossenergie usw.) dies erlauben. Ansonsten ist die maximale Schussentfernung der technischen Ausrüstung und den Bedingungen entsprechend zu reduzieren.

Wird bei Nichteinhaltung der vorhin genannten Grundsätze ein Wildtier durch Schussabgabe nur verletzt, so gilt dies als grob fahrlässige Missachtung einer weidgerechten Jagdausübung von Seiten des Schützen und auf der Gamsjagd auch des Pirschführers.

- Vor der Jagdausübung sind mindestens einmal jährlich

# 9

## Hegerichtlinien

### 9.1 Wechsel der Altersgruppen

Mit Jagdbeginn am 1. Mai werden die Kälber des Vor-

die zur Jagd verwendeten Büchsen einzuschließen, um die Treffpunktlage zu überprüfen und um die eigene Schussfertigkeit zu festigen.

Zur weidgerechten Jagdausübung gehören ferner folgende Grundsätze:

- Das lebende und erlegte Wild als natürliche Ressource zu achten.
- Die Stücke vor dem Abschuss genau anzusprechen.
- Das erlegte Wild zu verwerten und/oder einer lebensmittelhygienisch einwandfreien Nutzung zuzuführen. Erlegte Wildtiere, die sich dafür nicht eignen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Jagdausübung tierschutzgerecht und vorzeigbar zu betreiben.
- Auf jeden Fall weibliches Schalenwild mit Kitzen oder Kälbern nur dann zu erlegen, wenn vorher die dazugehörigen Kitze und Kälber zur Strecke gebracht wurden.
- Einen korrekten Umgang innerhalb der Jägerschaft zu pflegen, auf ein gutes Auskommen mit Reviernachbarn zu achten und der Öffentlichkeit gegenüber als Jäger rücksichts- und respektvoll aufzutreten.

#### 9.4 Perioden für die Auslesejagd

Alle im Folgenden angeführten Perioden für die Auslesejagd gelten nur, wenn sie mit den übergeordneten Bestimmungen im Einklang stehen.

## 10

### Wald- und feldverträgliche Wildbewirtschaftung

#### 10.1 Willensbekundung zur Zusammenarbeit

Die im Rahmen des Feld-Wald-Wild-Dialoges getroffenen Vereinbarungen mit der Forstbehörde und den Vertretern der Landwirte sind im Sinne eines guten Auskommens mit den Grundbewirtschaftern und zum Zwecke der Erhaltung der Lebensräume sowie der Bewahrung der Kulturen vor nicht tragbaren Wildschäden mitzutragen und einzuhalten.

#### 10.2 Einbeziehung der Jagdschutzorgane

Bei wiederholter und jedenfalls in zwei aufeinander folgenden Jahren festgestellter ungenügender Erfüllung der Abschusspläne auf Kahlwild sind die Jagdschutzorgane verpflichtend in die Abschussplanerfüllung einzu beziehen. Dieser Einsatz zwecks etwaiger Erfüllung des Abschussplanes für Rotwild ist nicht für jene Reviere vorgesehen, wo diese Schalenwildart nur in geringer Dichte oder sporadisch vorkommt.

#### 10.3 Wildfütterung

Gemäß Durchführungsverordnung zum Forstgesetz darf Schalenwild, ausgenommen Rehwild, in allen Wildbezirken in der Regel nicht gefüttert werden. Über Ausnahmen von Rotwildfütterungen nach begründeten Anträgen der Wildbezirke entscheidet das gebietsmäßig zuständige Forstinspektorat, sofern die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

Rehwildfütterungen in Gebieten mit Rotwildvorkommen müssen für Rotwild unzugänglich gemacht werden. Reh- und Rotwild darf ausschließlich mit lokal geworbenem Heu in Form von getrocknetem Raufutter gefüttert werden.

## 11

### Hegerichtlinien für Rehwild

#### 11.1 Allgemeines

Im Sinne einer zeitgemäßen Rehwildhege muss das Rehwild in allen Altersklassen angemessen im Rahmen einer Auslesejagd bejagt werden.

#### 11.2 Unterteilung in Abschussgruppen

Für die jagdliche Praxis und für die Abschussplanung werden folgende Gruppen unterschieden:

- männliches Jungwild (Bockkitze und Jährlingsböcke),
- adulte (zwei- und mehrjährige) Böcke,
- weibliches Jungwild (Geißkitze und Schmalgeißen),
- Geißen (zwei oder mehrjährig)

Um die Jagdpraxis zu erleichtern, werden auch geringe mehrjährige Böcke, die mit Jährlingen verwechselt werden können, dem Schützen als Jährlingsbock angerechnet.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Rehböcke durch die Kommission für Altersschätzung und Kontrolle folgendermaßen eingeteilt:

- Jährlingsböcke;
- junge (die ungefähr zwei- bis dreijährigen Böcke);
- mittelalte (die ungefähr vier- bis fünfjährigen Böcke);
- alte (die ungefähr sechs- und mehr als sechsjährigen Böcke).

### 11.3 Mindestabschuss an weiblichen Rehen

Es werden mindestens gleich viel weibliche Rehe wie männliche Rehe zum Abschuss freigegeben.

Es werden in jedem Revier höchstens so viele männliche Rehe (inklusive männliche Kitze) zum Abschuss freigegeben, wie im betreffenden Revier im Vorjahr weibliche Rehe (inklusive weibliche Kitze) zur Strecke gekommen sind.

Die Abschussplankommission kann einer Erhöhung des Abschussplanes von männlichen und/oder weiblichen Rehen über die im Vorjahr erlegten weiblichen Rehe zustimmen, sofern mindestens gleich viele weibliche Rehe wie männliche Rehe erlegt wurden.

### 11.4 Aufteilung des Abschusses

Aus der Geschlechterklasse der männlichen Rehe sind mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel aus der Klasse des Jungwildes zu entnehmen. Die Werte innerhalb des Toleranzbereiches von einem Drittel bis zwei Drittel werden von den Reviervorständen festgelegt.

Der Abschussplan der weiblichen Rehe lässt grundsätzlich eine Toleranz von plus zehn Prozent zu, aufgerundet auf das ganze Stück.

Für die Entnahme der weiblichen Rehe ist dieselbe Altersklassenaufteilung wie bei den männlichen Rehen als Empfehlung vorgesehen.

### 11.5 Perioden und Richtlinien für die Auslesejagd auf Rehwild

Die Jährlingsböcke sollen frühzeitig erlegt werden, möglichst im Frühjahr und Frühsommer, weil dort schwache

Stücke, die bevorzugt zu erlegen sind, leichter angesprochen werden können, und weil es in dieser Zeit weiters angebracht erscheint, eventuellen Wildschäden frühzeitig vorzubeugen.

Die Auslesejagd auf den Jährlingsbock beginnt am 1. Mai und endet am 20. Oktober. Die Auslesejagd auf den älteren Rehbock beginnt am 15. Juni und endet am 20. Oktober. In den Obst- und Weinbaugebieten wird im Sinne der Vermeidung der Wildschäden die Auslesejagd auf den mehrjährigen Bock bereits ab 1. Mai eröffnet. Die Auslesejagd auf Schmalgeißen und Geltgeißen beginnt am 1. Mai und endet am 15. Dezember. Die Auslesejagd auf führende Geißen und Kitze beginnt am 1. September und endet am 15. Dezember.

Nach erfolgtem Abschuss werden die Geißen und Kitze einer der folgenden Gruppen zugeteilt:

- Bockkitze
- Geißkitze
- Schmalgeißen
- adulte (zwei- oder mehrjährige) Geißen.

Vor dem 1. September dürfen führende Rehgeißen nur erlegt werden, wenn der Abschuss hegenotwendig ist oder wenn punktuellen Wildschäden vorgebeugt werden muss und nur, wenn gleichzeitig auch deren Kitze entnommen werden. Auch Rehkitze dürfen vor dem 1. September nur erlegt werden, wenn die dazugehörige Muttergeiß aus vorgenannten Gründen erlegt werden muss oder wenn es sich um verwaiste Kitze handelt.

Ab 1. August im Obst- und Weinbaugebiet erlegte Kitze werden dem Abschussplan angerechnet.

In den Abschusslisten sind auch Altersklassenangaben zu den erlegten Geißen wie folgt zu vermerken: jung (2-3 Jahre alt), mittelalt (4-5 Jahre alt) und alt (6+).

### 11.6 Abschussregelung für Bockkitze

Grundsätzlich sind die Jagdreviere angehalten, bei der internen Aufteilung des Bockabschlusses auch den Abschuss von Bockkitzen mit einzuplanen. Der Abschuss eines Bockkitzes ist aber auch bei bereits erfülltem Abschussplan der männlichen Stücke möglich. Das Überschreiten des Abschussplanes für männliche Rehe durch die Erlegung eines Bockkitzes hat automatisch die Anhebung des Abschussplans für weibliches Rehwild um das entsprechende Stück zur Folge.

### 11.7. Zurückschießen von mehrjährigen Böcken auf Jährlingsböcke

Wer einen mehrjährigen Bock zum Abschuss frei hat, darf auf einen Jährlingsbock zurückschießen, solange noch mehrjährige Böcke zum Abschuss frei sind. In diesem Fall wird dem Erleger der Abschuss als mehrjähriger Bock angerechnet.

## 12

### Hegerichtlinien für Gamswild

#### 12.1 Allgemeines

Die Abschussplankommission berücksichtigt bei der Festlegung der Pläne den Zustand und die Struktur der Gamspopulation und die erwünschte Entwicklung des Bestandes.

Im Sinne einer naturnahen Jagdausübung ist beim Gamswild im Rahmen der Auslesejagd der Großteil der Entnahme bei den jungen und alten Tieren zu tätigen, der Eingriff bei den jungen und mittelalten Tieren ist schwerpunktmäßig auf Stücke in schlechter körperlicher Verfassung auszurichten.

#### 12.2 Einteilung in Abschussgruppen

Für die Abschussplanung werden die Gamsen in folgenden Gruppen unterteilt:

- Böcke;
- Geißen;
- Jahrlinge.

Sofern die Altersstruktur des Abschusses der vorhergehenden drei Jahre in einer Populationseinheit nicht zufriedenstellend ist – mit einem Anteil von mehr als 50% mittelalter oder weniger als 30% alter Stücke nach Geschlecht – muss für die betreffende Populationseinheit ein revierübergreifender begründeter Abschussantrag vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Amt für Jagd und Fischerei nach Rücksprache mit dem Bezirksjägermeister über die Abgrenzung der Populationseinheiten.

Im November ist die Jagd auf Gamsgeißen nicht erlaubt. Über Ausnahmen dürfen die Reviervorstände laut

Punkt 7.9 entscheiden.

Nach erfolgreichem Abschuss wird das Alter der Stücke möglichst genau festgestellt, das heißt es sind die Jahre anzugeben; die erlegten Gamsen werden dann einer der folgenden Klassen zugeordnet:

- Bock- und Geißjahrlinge;
- junge Geißen (2-4 Jahre);
- mittelalte Geißen (5-11 Jahre);
- alte Geißen (12 Jahre oder älter);
- junge Böcke (2-3 Jahre);
- mittelalte Böcke (4-7 Jahre);
- alte Böcke (8 Jahre oder älter).

#### 12.3 Abschussverhältnis Böcke, Geißen und Jahrlinge

Die Abschussplanung sieht in der Regel eine annähernd gleiche Entnahme von Böcken, Geißen und Jahrlingen vor. Der Abschussplan für die Gamsgeißen sollte möglichst innerhalb Oktober erfüllt sein.

#### 12.4 Zurückschießen

Das Zurückschießen ist beim Gamswild erst ab dem 1. Oktober zulässig. Das Zurückschießen ist nur dann möglich, wenn in der ursprünglich zugeteilten oder ermächtigten Klasse noch Stücke zum Abschuss frei sind. Beim Zurückschießen kann der Abschussplan für die Klasse, auf die zurückgeschossen wird, um maximal 30% (aufgerundet auf das ganze Stück) überschritten werden. Zurückgeschossen wird von männlichem auf weibliches Wild oder von höheren Altersklassen auf Jugendklassen.

#### 12.5 Erlegungsmöglichkeit für Gamskitze

Gamskitze werden nur erlegt, wenn die dazugehörige Geiß zum Abschuss freigegeben wird; dabei ist das Kitz vor der Geiß zu erlegen. Die Erlegung eines Gamskitzes ist in der Abschussliste zu vermerken. Über das Eigentum erlegter Kitz verfügt das Revier. Gamskitze können vom begleitenden Gamspirschführer oder vom Jäger erlegt werden.

#### 12.6 Regelung der Gamspirschführertätigkeit

##### 12.6.1 Pflicht zur Gamspirschführung

Die Gamsjagd darf nur in Begleitung eines ermächtigten

Pirschführers ausgeübt werden. Die Pirschführerausweise für die Reviere kraft Gesetzes werden von der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes nach den untenstehenden Kriterien ausgestellt.

Beim Ansprechen sowie bei der Schussabgabe müssen sich Gamspirschführer und Gamsjäger in nächster Nähe zueinander und in direkter Sprechdistanz befinden.

### 12.6.2 Aufgaben des Gamspirschführers

Die Aufgabe des Pirschführers besteht darin, die zu erlegenden Stücke sorgfältig anzusprechen und zum Abschuss freizugeben. Außerdem sorgt er für eine weidgerechte Jagdausübung im Sinne von Pkt. 9.3 der vorliegenden Landesjagdordnung und für eine entsprechende Vorzeigbarkeit der Gamsjagd.

### 12.6.3 Ausbildung zum Gamspirschführer

Wer die Befähigung zum Gamspirschführer erlangen möchte, muss einen von der Agentur Landesdomäne in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes veranstalteten Gamspirschführerkurs mit positivem Ergebnis absolvieren. Das Kursprogramm muss mit dem für die Jagd zuständigen Landesamt abgestimmt sein. Die Befähigung wird vom Kursleiter bescheinigt und bleibt dauerhaft gültig.

### 12.6.4 Einsatz von Gamspirschführern

Es kommen nur solche Pirschführer zum Einsatz, die einen entsprechenden Kurs erfolgreich absolviert haben. Ohne diesen Nachweis können auch jene Pirschführer erneut beauftragt werden, welche innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einen Pirschführerausweis ausgestellt erhalten haben.

Neue Gamspirschführer werden nur nach Zustimmung der betreffenden Reviervorstände und des jeweiligen Bezirksjägermeisters ausgebildet.

Die Reviervorstände beschließen, wer von den befähigten Pirschführern im eigenen Revier von Jahr zu Jahr beauftragt wird. Die entsprechenden Beschlüsse müssen begründet werden.

Gründe für die erstmalige Aussetzung der Beauftragung sind grundsätzlich:

- schwerwiegende oder vermehrte Fehler beim Ansprechen;
- eigene jagdliche Übertretungen;

- Nichteinhalten der Beschlüsse oder der schriftlichen Vereinbarungen des Reviers;
- Missachtung der Weidgerechtigkeit;
- missbräuchliches Befahren der Forst- und Almwege mit Verkehrsbeschränkung.

### 12.6.5 Beauftragte Gamspirschführer

Die Revierleiter teilen jährlich innerhalb 30. Juni etwaige Änderungen hinsichtlich der mit der Gamspirschführung beauftragten Personen der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes mit. Daraufhin werden die Pirschführerausweise ausgestellt und den jeweiligen Revierleitern übermittelt. Für die Eigenjagden stellt das für die Jagd zuständige Landesamt die Pirschführerausweise aus.

### 12.6.6 Gamspirschführungen mit revierfremden Jägern und Pirschführern

Beauftragte Pirschführer dürfen nur in Begleitung eines Inhabers einer Jahres- oder Gastkarte oder eines anderen beauftragten Pirschführers des betreffenden Reviers die Gamsjagd ausüben. Der Reviervorstand kann Jahres- oder Gastkarteninhaber eines anderen Südtiroler Reviers als Begleitperson eines beauftragten Pirschführers zulassen.

Revierfremde Gamspirschführer dürfen nur mit Zustimmung des Reviervorstandes eingesetzt werden.

Die von der Autonomen Provinz Trient ausgestellte Bestätigung über die Eignung als Begleitperson für die Gamsjagd ist dem Pirschführerausweis laut Punkt 12.6.3 gleichgestellt, sofern eine von der Agentur Landesdomäne durchgeführte, mehrstündige Zusatzausbildung über die Regelung der Gamsjagd in Südtirol absolviert wurde. In diesem Fall kann die Begleittätigkeit mit Zustimmung des Reviervorstandes ausgeübt werden.

### 12.6.7 Schlichtungsinstanz

Sollte es im Zusammenhang mit der Beauftragung oder Aussetzung zu Streitfällen kommen, kann vom betreffenden Reviervorstand oder von der Person, die sich um eine Beauftragung als Pirschführer bewirbt, eine vom Südtiroler Jagdverband eingerichtete Schlichtungsinstanz angerufen werden, welche, sofern es zu keiner gütlichen Einigung kommt, endgültig entscheidet.

### 12.6.8 Gültigkeitsverfall

Der Pirschführerauftrag ist vorübergehend ausgesetzt, wenn der Inhaber in irgendeinem Revier mit Jagdverbot belegt ist oder nicht alle für die Jagdausübung erforderlichen Dokumente besitzt.

## 12.7 Gamshegeringe

### 12.7.1 Entscheidung für die Errichtung

Die Errichtung und Abgrenzung eines Gamshegeringes erfolgt mit Mehrheitsbeschluss der betroffenen Revierleiter unter Vorsitz des oder der zuständigen Bezirksjägermeister.

### 12.7.2 Organisation

Für jeden Gamshegering kann von den zum Hegering gehörenden Revierleitern ein Hegeringleiter gewählt werden. Die Amtszeit ist an den Verwaltungszyklus der Verbandsorgane anzupassen.

Die jeweilige Hegeringversammlung wird vom Hegeringleiter oder vom/von den Bezirksjägermeister/n einberufen. Die Hegeringversammlung wird gebildet von den zum Hegering gehörenden Revierleitern.

Der/Die Bezirksjägermeister nimmt/nehmen an der Hegeringversammlung teil.

Aufgabe der Hegeringversammlung ist die Erstellung der Abschussanträge und der vorgeschlagenen Abschussaufteilung auf die einzelnen Reviere sowie die Durchführung von Bestandserhebungen, falls möglich und geboten.

## 13.2 Behandlungseinheiten

Die Abschussplankommission unterscheidet zwischen Rotwildkerngebieten, Gebieten mit geringem Rotwildvorkommen, im Folgenden Rotwild-Randgebiete genannt und Gebieten, in denen Rotwild nicht erwünscht ist und ein Vorkommen soweit als möglich unterbunden werden soll, im Folgenden Freizonen genannt.

Die Einteilung führt das Amt für Jagd und Fischerei in Absprache mit dem Südtiroler Jagdverband und der Landesabteilung Landwirtschaft durch.

### 13.2.1 Abschussplanung und Unterteilung in Abschussgruppen

Die Abschusspläne werden revierweise und getrennt für die Populationseinheiten im Land erstellt. Die Abschussplankommission legt die Ausrichtung für die Entwicklung der Rotwildpopulation fest: Aufbau, Stabilisierung oder Reduzierung und erforderlichenfalls auch Änderungen im Geschlechterverhältnis und im Altersaufbau. Darauf aufbauend wird der Abschussplan nach Zahl und Struktur festgelegt.

Der Abschussplan sieht einen an den Wildbestand und die gewünschte Bestandsentwicklung angepassten Eingriff in folgende Abschussgruppen vor:

- Kälber;
- Tiere;
- Hirsche.

Bei den Hirschen wird zwischen Jährlingshirschen und mehrjährigen Hirschen unterschieden. Der Anteil an Jährlingshirschen muss zumindest 20% des Hirschabschlusses betragen.

Die Abschussplankommission kann den Abschussplan für Hirsche aufgrund fachlicher und begründeter Überlegungen auf mehrheitlichen Vorschlag der Revierleitungen einer Populationseinheit oder eines betreffenden Bezirkes auch folgendermaßen unterteilen:

- junge, 1-4-jährige Hirsche
- Hirsche, die 5 Jahre oder älter sind

Die Aufteilung in junge und ältere Hirsche erfolgt nach einem von der Abschussplankommission festgelegten Verhältnis, welches in der Regel innerhalb einer Populationseinheit für Rotwildkerngebiete bzw. Rotwild-Randgebiete (nur bei mehreren Hirschabschlüssen anwendbar) gilt.

# 13

## Hegerichtlinien für Rotwild

### 13.1 Dem Lebensraum angepasste Bestände

Wo insbesondere das Rotwild in hohen Dichten vorkommt und/oder Schäden verursacht, muss die Auslesejagd auf diese Wildart zielgerichtet geplant und ausgeübt werden.

Mindestens 20% der Entnahme bei jungen Hirschen muss auf Jährlingshirsche entfallen.

### 13.2.2 Einteilung nach erfolgtem Abschuss

Nach erfolgtem Abschuss schätzt die Kommission für Altersschätzung und Kontrolle das Alter aller erlegten Hirsche.

In den Abschusslisten ist Kahlwild nach Einschätzung des zuständigen hauptberuflichen Jagdaufsehers unterteilt nach folgenden Altersgruppen zu vermerken: Hirschkälber, Wildkälber, Schmaltiere, Alttiere. Die erlegten mehrjährigen Tiere werden folgenden Altersgruppen zugeteilt: zweijährig, mittelalte Tiere (3-9 Jahre alt) und alte Tiere (10+).

### 13.2.3 Kriterien für die Abschussplanung

Grundsätzlich ist in Revieren, in denen Rotwild Standwild ist und die als Rotwildkerngebiet angesehen werden, eine gleich hohe Entnahme von Tieren, Hirschen und Kälbern vorzusehen. Bei Kahlwildüberhang sowie bei zu stabilisierenden oder zu reduzierenden Rotwildpopulationen muss der Tieranteil mehr als ein Drittel betragen. In Kerngebieten muss die Entnahme bei den Tieren zur Hälfte bei den Alttieren erfolgen.

Die Anzahl an freizugebenden Hirschen orientiert sich an der Anzahl der im vorausgehenden Jagdjahr erlegten Tiere. Die Abschussplankommission legt für die im Vorfeld festgelegten Gebiete innerhalb der Populationseinheiten das geltende Verhältnis fest.

In Gebieten mit geringem Rotwildvorkommen und/oder starkem Überhang von Hirschen im Bestand kann die Abschussplankommission die Entnahme von Tieren, Kälbern und Hirschen der jeweiligen Situation anpassen. Der Abschussplan sowohl für Tiere als auch für Kälber kann um bis zu 20% überschritten werden.

In begründeten Fällen, bei ungleichem Geschlechterverhältnis und insbesondere bei einer notwendigen Reduktion kann die Abschussplankommission von den genannten Richtlinien abweichen.

### 13.2.4 Guthaben und Rückstände

Im Vorjahr über den Abschussplan erlegtes Kahlwild wird für den Abschuss des laufenden Jahres angerechnet.

Rückstände von Kahlwildabschüssen müssen im Folge-

jahr nachgeschossen werden, bevor die Jagd auf den mehrjährigen Hirsch beginnt.

Kann der Rückstand im Folgejahr nicht aufgeholt werden, wird er bei der Abschussplanung für das zweite darauffolgende Jahr nicht mehr berücksichtigt.

Wird der Abschussplan bei den Tieren nicht erfüllt, kann in begründeten Fällen ein Teil der über den Abschussplan erlegten Kälber im Folgejahr für die nachzuschießenden Tiere angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Abschussplankommission.

Wird in einem Revier im Kerngebiet weniger als 90% des Kahlwild-Abschussplans getätigt und ist der Anteil an Alttieren an der Kahlwildstrecke geringer als 20%, so werden im Folgejahr ausschließlich Junghirsche (1-4-jährig) frei gegeben.

Die Abschussplankommission kann bei Nichterfüllung des Kahlwildabschusses in den Vorjahren die Freigabe von mehrjährigen Hirschen verweigern.

## 13.3 Wechsel der Altersgruppen

Mit Jagdbeginn am 1. Mai werden die Kälber des Vorjahres als Jährlingshirsche oder einjährige Hirsche oder als Schmaltiere bezeichnet.

## 13.4 Einteilung der Hirsche nach Geweihmerkmalen

Um die Entnahme von jungen Hirschen zu fördern und die Altersstruktur im Bestand zu verbessern, kann die Vollversammlung des Reviers eine Einteilung der erlegten mehrjährigen Hirsche nach Geweihmerkmalen oder anderen objektiven Kriterien beschließen und eventuelle Sonderbeiträge und/oder Wartezeiten danach ausrichten.

Ergeben sich in einzelnen Revieren im Zusammenhang mit der Einteilung wiederholte Schwierigkeiten, so kann die Abschussplankommission Anpassungen vorschlagen.

## 13.5 Perioden und zeitliche Beschränkung der Jagdzeiten für die Auslesejagd

Die Auslesejagd auf den Jährlingshirsch beginnt am 15. Juni und endet am 15. Dezember, die Auslesejagd auf den mehrjährigen Hirsch beginnt am 1. August und endet am 15. Dezember.

In Freizonen gemäß Punkt 13.2. der vorliegenden Lan-

des Jagdordnung beginnt die Jagd auf sämtliches Rotwild, sowohl auf Hirsche als auch auf Tiere und Kälber am 1. Mai und endet am 15. Dezember.

Die Reviervorstände können den Beginn der Jagdzeit auf den Jährlingshirsch revierweise oder in einzelnen Revierteilen auf den 1. Mai vorverlegen.

### 13.6 Verwechslung Schmaltier–Jährlingshirsch

Wird im Zuge der Kahlwildjagd vor dem 15. Juni ein geringer einjähriger Hirsch anstelle eines Schmaltieres erlegt, weil er nicht von diesem unterschieden werden konnte, so wird dieser Abschuss unmittelbar nach Erlegung vom zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher begutachtet. Im Zweifelsfall sind der für den betreffenden Jagdbezirk zuständige Verbandsjagdaufseher oder die zuständigen Dienststellen für Jagd- und Fischereiaufsicht hinzuzuziehen, die endgültig entscheiden. Falls der Jährlingshirsch als „nicht erkennbar“ eingestuft wird, wird er in der Abschussliste mit diesem Vermerk eingetragen. Die Bewertung ist endgültig. Die nicht erkennbaren Jährlingshirsche, die vor dem 15. Juni erlegt werden, werden dem Abschussplan für Jährlingshirsche angerechnet.

### 13.7 Jagdzeit für Schmal- und Gelttiere, führende Tiere und Kälber

Schmal- und Gelttiere dürfen vom 1. Mai bis zum 15. Dezember erlegt werden.

Ab 1. August dürfen Kälber sowie Tiere mit den dazugehörigen Kälbern erlegt werden. Im August soll die Entnahme vor allem auf Wiesen und schadensanfälligen Flächen erfolgen, wobei wenn möglich die gleichzeitige Erlegung des Kalbes und des dazugehörigen Tieres anzustreben ist.

In jedem Fall ist das Kalb vor dem Tier zu erlegen.

### 13.8 Abschusserleichterung bei Wildschäden und bei hegenotwendigen Abschüssen

Werden trächtige oder führende Tiere mit und ohne Kälber vor dem 1. August aus Gründen zur Abwehr von Wildschäden, die vorher der Revierleitung gemeldet wurden, bzw. innerhalb von Intensivkulturen erlegt, oder handelt es sich um Tiere in schlechter konditioneller Verfassung (als „hegenotwendig“ einzustufen), so muss der zuständige Jagdaufseher eine Mitteilung an das Amt für

Jagd und Fischerei sowie an den Südtiroler Jagdverband machen, mit welcher die Begründung für den Abschuss gemeldet wird. Dieselbe Vorgangsweise ist auch anzuwenden, falls Tiere erlegt wurden, die ungewöhnlich spät gesetzt haben oder noch spät trächtig waren. („Erlegt in Gebieten mit Wildschäden bzw. in gefährdeten Gebieten“ bzw. „hegenotwendig aufgrund ...“).

Die Abschusserleichterung wird nur angewandt, wenn der Schütze den Abschuss unmittelbar nach Erlegung an den hauptberuflichen Jagdaufseher meldet, um eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen.

### 13.9 Vorzeigepflicht für Kahlwild

Sofern der Vorzeigepflicht für Kahlwild nicht im Sinne des letzten Absatzes des Punktes 8.2 nachgekommen wird, ist jedes erlegte Stück Kahlwild dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher oder bei dessen Verhinderung einem anderen hauptberuflichen Jagdaufseher vorzuzeigen.

### 13.10 Zurückschießen

Beim Rotwild kann sowohl von der höheren auf die niedrigere Altersklasse sowie von Hirschen auf Kahlwild zurückgeschossen werden.

Das Zurückschießen ist nur dann möglich, wenn in der ursprünglichen zugeteilten oder ermächtigten Klasse noch Stücke zum Abschuss frei sind.

## 14

### Schwarzwildjagd

Für die Jagd auf Schwarzwild bedarf es keiner Sonderbewilligung, es genügt der Besitz einer Jahres- oder Gastkarte.

Über die Abschüsse ist eine Abschussliste zu führen, die einzelnen Abschüsse sind laufend der Geschäftsstelle des Südtiroler Jagdverbandes und dem Amt für Jagd und Fischerei zu melden.

Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Schwarzwild beider Geschlechter sind weibliche Stücke vorrangig zu erlegen. Das Ankirren von Schwarzwild ist, vorbehaltlich



einer behördlichen Erlaubnis von Seiten des Amtes für Jagd und Fischerei, nicht erlaubt.

## 15

### Erlegung von Rehböcken und Hirschen durch hauptberufliche Jagdaufseher

Im Zeitraum von 1. Mai bis 15. Dezember können Rehböcke und Hirsche, die in Intensivkulturen Schaden anrichten, von hauptberuflichen Jagdaufsehern nach Absprache mit dem Revierleiter erlegt werden. Diese Stücke werden zur Trophäenbewertung vorgelegt, aber nicht bei der Hegeschau ausgestellt. Die Abschüsse sind mit einem entsprechenden Vermerk in die Abschussliste einzutragen. Über Wildbret und Trophäe verfügt das Revier.

## 16

### Fallwildregelung

#### 16.1 Nichtanrechnung für den Abschussplan

Fallwild wird dem Abschussplan nicht angerechnet.

## 17

### Niederwildjagd

Die Niederwildjagd umfasst die Jagdausübung auf alle jagdbaren Wildarten außer dem Schalenwild.

#### 17.1 Pflicht zum Ankreuzen des Jagdganges auf dem Kontrollkalender

Jeder Jagdgang auf Niederwild ist vorher im Kontrollkalender anzukreuzen.

Das erlegte Niederwild ist am Ende eines jeden Jagdtages mit Angabe von Datum, Zahl und Art im Kontrollkalender zu vermerken. Der Kontrollkalender ist innerhalb 10. Februar des betreffenden Jagdjahres dem Revierleiter zu übergeben.

Wird während der allgemeinen Jagdzeit im Zuge der Jagdausübung auf Schalenwild zufällig ein Stück Niederwild erlegt, so ist der Jagdtag, sofern dies nicht schon geschehen ist, sofort im Kontrollkalender anzukreuzen.

#### 17.2 Aufbewahrung der Kontrollkalender

Die Kontrollkalender mit den Angaben über das erlegte Niederwild sind mindestens bis zum Ende des Jagdjahres aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde und/oder den zuständigen hauptberuflichen Jagdaufsehern vorzuzeigen.

#### 17.3 Erfassung von Tages- und Wochenkarten

Inhaber von Tages- und Wochenkarten sind verpflichtet, dem Revierleiter des betreffenden Jagdreviers nach Ende des Jagdtages die getätigten Niederwildabschüsse mitzuteilen.

## 18

### Verwaltungsbestimmungen

#### 18.1 Befugnisübertragung

Der Landesjagdvorstand überträgt den Revierleitern und Reviervorständen folgende spezifische Kompetenzen und Aufgabenbereiche, welche laut Landesjagdgesetz dem Verwalter des Wildbezirkes zustehen.

##### 18.1.1 Meldepflicht bei Auffindung von totem Wild

Totes, krankes oder verletztes Wild, welches aufgefunden

den wurde, muss dem zuständigen Revierleiter gemeldet werden. Wenn es sich um jagdbare Arten handelt, so verfügt der Reviervorstand darüber. [Artikel 11 Absatz 5 und 5-ter des L.G. Nr. 14/87: „Jagdausübung“].

### 18.1.2 Ausstellung der Wildursprungsscheine

Die Wildursprungsscheine werden in der Regel von den Revierleitern ausgestellt. Jagdaufseher, die einen Wildursprungsschein im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbildung benötigen, erhalten diesen von Fall zu Fall vom zuständigen Revierleiter oder Bezirksjägermeister [Artikel 20 Absatz 2 des L.G. Nr. 14/87: „Handel mit Wild“]. Revierleiter und Bezirksjägermeister sind verpflichtet, schriftlich zu vermerken, an wen die einzelnen Ursprungsscheine abgegeben und für welchen Zweck sie ausgestellt wurden. Die Vermerke müssen folgende Angaben enthalten: Nummer, Ausstellungsdatum, Empfänger des Ursprungsscheines, Zweckbestimmung des Stückes, für welches der Ursprungsschein ausgestellt wurde.

Der Wildursprungsschein ersetzt nicht die von den Hygienebestimmungen vorgesehene Bescheinigung der Erlegung und der Kontrolle.

diese Vereinbarung von der Jagdbehörde und vom Landesvorstand genehmigt wird, so gelten die für die Eigenjagd üblichen Jagderlaubnisscheine auch für die ausgetauschte Revierfläche.

Dabei werden die in dieser Fläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan der Eigenjagd angerechnet, während die in der ausgetauschten Eigenjagdfläche getätigten Abschüsse dem Abschussplan des Reviers kraft Gesetzes angerechnet werden.

Die vorgenannte Regelung kommt nur für jene Wildbezirke zur Anwendung, die in ein und demselben Jagdrevier kraft Gesetzes liegen.

### 19.2 Jagdausübung durch hauptberufliche Jagdaufseher

Hauptberufliche Jagdaufseher dürfen im eigenen Dienstbereich keine Jahreskarte erhalten. Sie können von Fall zu Fall ermächtigt werden, einzelne Abschüsse zu tätigen, indem ihnen eine Gastkarte oder eine Wochen- oder Tageskarte, wo vorgesehen samt Sonderbewilligung, ausgehändigt wird.

Ob die hauptberuflichen Aufseher eine Genehmigung zum Abschuss einzelner Wildarten erhalten, entscheidet die Vollversammlung des Reviers der betreffenden Reviere.

Allen hauptberuflichen Jagdaufsehern, die in ein oder mehrere Reviere beordert oder in Revieren bedienstet sind, wird für ihren direkten Zuständigkeitsbereich nach Einholen der Zustimmung des betreffenden Reviervorstandes ein Jagderlaubnisschein für Dienstzwecke ausgestellt, welcher sie ermächtigt, im Sinne der Erfüllung der Abschusspläne Kahlwild und weibliches Rehwild zu erlegen.

Die Reviervorstände können diese Befugnis einschränken, sofern die Abschusspläne für Kahlwild und weibliches Rehwild in den beiden Vorjahren zufriedenstellend erfüllt wurden.

Die Verbandsjagdaufseher dürfen innerhalb und außerhalb ihres direkten Zuständigkeitsbereiches höchstens eine Gastkarte erhalten. Auch darüber entscheiden die Vollversammlungen der entsprechenden Reviere.

### 19.3 Jagderlaubnisscheine für ehemalige hauptberufliche Aufseher

Einem hauptberuflichen Jagdaufseher steht nach Beendigung des Dienstverhältnisses der Wiedererhalt der

## 19

### Weitere Verwaltungsbestimmungen

#### 19.1 Jagderlaubnis in Austauschflächen zwischen Revieren kraft Gesetzes und Eigenjagden

Wenn zwischen einem Eigenjagdrevier und einem Revier kraft Gesetzes eine Vereinbarung getroffen wird, wonach festgelegt wird, dass zwecks vernünftiger Abrundung der Wildbezirke Teile des Reviers kraft Gesetzes seitens der Eigenjagdverwalter jagdlich genutzt werden können und im Gegenzug Teile der Eigenjagd von den Jagderlaubnisscheininhabern des Reviers kraft Gesetzes jagdlich genutzt werden können, und wenn

Jahreskarte in einem Revier zu, für welches er bereits einmal die Jahreskarte besaß und für welches er den gesetzlichen Anspruch darauf hat.

## 20

### Pflichten der Inhaber von Jagderlaubnisscheinen

#### 20.1 Einhaltung Landesjagdordnung

Die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen sind verpflichtet, die gegenständliche Landesjagdordnung einzuhalten.

#### 20.2 Weitere Pflichten

Um eine disziplinierte Jagdausübung zu gewährleisten und um das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen, gelten für alle Inhaber von Jagderlaubnisscheinen zusätzlich und ausdrücklich folgende Pflichten:

- Alle gültigen Bestimmungen, die den Sachbereich der Jagd, des Wildschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der öffentlichen Sicherheit, Waffen und Munition betreffen, sind einzuhalten;
- die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Landesjagdordnung, gefassten Beschlüsse der Jagdverwaltungsorgane auf Revier-, Bezirks- und Landesebene sind zu respektieren;
- die Jagdaufseher dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert oder eingeschränkt werden, rufschädigende oder verleumderische Aktionen gegen sie sind zu unterlassen;
- die gewählten Verwaltungsorgane der Reviere, des Bezirkes und des Landes sowie die Jagdbehörden des Landes und die Funktionsträger des Südtiroler Jagdverbandes sind in ihren institutionellen Aufgaben zu unterstützen, ihre Beschlüsse und Aktivitäten sind, sofern sie auf der Basis von Gesetzen, Verordnungen und einschlägigen Bestimmungen vollzogen werden, zu respektieren; verleumderische und rufschädigende Äußerungen und Aktionen gegen sie sind ebenso zu

unterlassen, wie alles, was ihre Arbeit und ihr Wirken im Sinne des Südtiroler Jagdwesens und des Wildschutzes beeinträchtigt, unbeschadet des allgemeinen Rechtes zu begründeter Kritik.

## 21

### Schlichtungs- und Rekursinstanzen

Einwände sind innerhalb von 30 Tagen ab Ergreifen der Maßnahmen gegen die gemäß dieser Landesjagdordnung getroffenen Maßnahmen an die zuständigen Organe des Südtiroler Jagdverbandes als der mit der Verwaltung der Reviere kraft Gesetzes beauftragten Vereinigung zu richten.

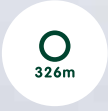
Gegen die getroffenen Entscheidungen ist innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Maßnahme Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung möglich.

## 22

### Schlussbestimmungen

Diese Landesjagdordnung (Richtlinien über die Jagd gemäß Artikel 24 Absatz 1 des L.G. Nr. 14/87) ersetzt alle vorausgehenden Landesjagdordnungen.

Die vorliegende Landesjagdordnung wird gemäß Artikel 24 Absatz 4 des L.G. Nr. 14/87 in geltender Fassung im Mitteilungsblatt des Südtiroler Jagdverbandes („Jägerzeitung“) veröffentlicht.



# EL RANGE WEGWEISENDE PRÄZISION

WITH  
TRACKING  
ASSISTANT

SEE THE UNSEEN

